unternehmer nrw

STELLUNGNAHME

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

17.04.2026

Im Rahmen der Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – 2. Offenlage

Vorbemerkung

Die im Entwurf weiterhin vorgesehenen Kernelemente – insbesondere die Einführung eines politisch vorgeprägten Degressionsfaktors (Ziel 9.2-4), die Verkürzung von Versorgungs- und Fortschreibungszeiträumen, die methodischen und vollzugstechnischen Defizite des Monitoringansatzes sowie diverse textliche Vorfestlegungen – stehen einer verlässlichen und bedarfsgerechten Rohstoffversorgung entgegen.

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen weiterhin kritisch zu bewerten, insbesondere mit Blick auf die Anforderungen des Verfassungsrechts, des Raumordnungsgesetzes sowie die Maßstäbe der jüngeren obergerichtlichen Rechtsprechung. Auch die in der zweiten Beteiligungsrunde vorgenommenen Ergänzungen vermögen die grundlegenden strukturellen Defizite nicht zu beheben.

1. Degressionsfaktor und Prognosemethodik

Besonders kritisch bleibt die Ausgestaltung des Degressionspfades. Trotz sprachlicher Präzisierungen fehlt es weiterhin an einer tatsächlichen Ergebnisoffenheit. Der Degressionsfaktor wird im Entwurf faktisch als politisch vorgegebenes Ziel definiert und nicht als objektives, wissenschaftlich fundiertes Prognoseinstrument ausgestaltet.

Dies steht im Widerspruch zu den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung und ist nicht geeignet, die vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen festgestellten Abwägungsmängel auszuräumen. Auch die ergänzende Formulierung, wonach gegenläufige volkswirtschaftliche Entwicklungen berücksichtigt werden sollen, ändert nichts an den methodischen Unklarheiten und fehlenden Vollzugsmechanismen.

Zudem werden zentrale Entwicklungen auf der Nachfrageseite weiterhin unzureichend berücksichtigt. Insbesondere die Transformation der Energie-, Verkehrs- und Wohnungswirtschaft, der Ausbau und die Sanierung der Infrastruktur sowie strukturelle Veränderungen auf der Angebotsseite führen absehbar zu steigenden Rohstoffbedarfen.

Diese Entwicklung wird durch aktuelle politische Maßnahmen zusätzlich verstärkt, darunter umfangreiche Infrastrukturprogramme auf Bundes- und Landesebene sowie gesetzliche Initiativen zur Beschleunigung von Investitionen und zur Klimaanpassung.

Aktuelle wissenschaftliche Analysen bestätigen diese Einschätzung ausdrücklich: Die Industrie in Nordrhein-Westfalen wird auch langfristig in erheblichem Umfang auf Primärrohstoffe wie Kies und Sand angewiesen sein. Zwar können Effizienzgewinne und Recycling zur Dämpfung beitragen, eine weitgehende Substitution ist jedoch absehbar nicht realistisch.

Auch unter Einbeziehung von Sekundärrohstoffen bestehen klare Grenzen. Rückläufige Mengen industrieller Nebenprodukte sowie nur moderat steigende Recyclingpotenziale führen dazu, dass die Sekundärstoffquote langfristig nur geringfügig steigt. Alternative Baustoffe können diese Entwicklung ebenfalls nicht kompensieren.

Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung eines politisch determinierten Degressionspfades weder sachgerecht noch rechtlich belastbar. Stattdessen sollte – im Einklang mit wissenschaftlichen Empfehlungen – ein flexibler, indikatorengestützter Monitoring- und Warnmechanismus etabliert werden.

2. Versorgungssicherheit als staatliche Verantwortung

Die Sicherstellung der Rohstoffversorgung ist als integraler Bestandteil staatlicher Daseinsvorsorge zu begreifen. Die Umsetzung zentraler staatlicher Aufgaben – insbesondere im Bereich Infrastruktur, Wohnungsbau sowie Klimaschutz und Klimaanpassung – ist zwingend auf eine verlässliche Versorgung mit mineralischen Rohstoffen angewiesen.

Verfassungsrechtliche Vorgaben unterstreichen diese Verantwortung. Weder das Staatsziel Klimaschutz noch andere umweltpolitische Zielsetzungen rechtfertigen eine strukturelle Einschränkung der Rohstoffgewinnung, sofern diese Voraussetzung für die Erreichung übergeordneter Gemeinwohlziele ist.

3. Grundsatz 7.2-7 – Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen

Die Zielrichtung, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stärker zu bündeln und strategisch auszurichten, ist grundsätzlich nachvollziehbar und zu begrüßen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Orientierung an

naturschutzfachlichen Kriterien sowie der explizite Schutz wirtschaftlicher Entwicklungsflächen.

Gleichwohl greift die Regelung aus rohstofffachlicher Sicht zu kurz. Die vorgesehene Flächenlenkung berücksichtigt nicht hinreichend, dass die Rohstoffgewinnung standortgebunden ist und auf geologisch geeignete Flächen angewiesen bleibt.

Die Konzentration von Ausgleichsmaßnahmen auf bestimmte Räume birgt das Risiko, dass potenziell rohstoffführende Flächen langfristig der Nutzung entzogen werden, ohne dass eine entsprechende rohstoffgeologische Bewertung erfolgt. Dies gilt insbesondere auch für vermeintliche Brachflächen, deren zukünftige Bedeutung im Kontext steigender Nachfrage nicht hinreichend berücksichtigt wird.

Wir regen daher an, die Regelung um eine verpflichtende Berücksichtigung rohstoffgeologischer Potenziale zu ergänzen.

4. Ziel 2.3 – Siedlungsraum und Freiraum

Die restriktive Handhabung von Ausnahmetatbeständen wird grundsätzlich begrüßt, insbesondere der Ausschluss von Wohnnutzungen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit gewerblich-industriellen Standorten.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Entwicklung und Nutzung festgelegter GIB-Standorte nicht eingeschränkt wird. Der Umgebungsschutz dieser Standorte muss konsequent berücksichtigt und ausdrücklich im Ziel verankert werden.

Ohne eine solche Klarstellung besteht die Gefahr, dass sich konkurrierende Nutzungen gegenseitig blockieren und notwendige Investitionen unterbleiben.

5. Ziel 5.5 – Tagebaufolgelandschaften

Die vorgesehene Beschränkung der Erholungsnutzung im Bereich Garzweiler auf das Seeufer ist sachlich nicht gerechtfertigt. Eine Gleichbehandlung mit anderen Tagebauen ist erforderlich.

Bis zur abschließenden Festlegung des Braunkohlenplans sollte auf den aktuellen Planungsstand Bezug genommen werden, um Planungssicherheit zu gewährleisten.

6. Ziel 7.2-3 – Ausnahmetatbestände in Schutzbereichen

Für die Entwicklung von Bestandsinfrastrukturen und die Bewältigung des Strukturwandels sind klare und praktikable Ausnahmeregelungen erforderlich.

Dabei ist sicherzustellen, dass Eingriffe auf das notwendige Maß begrenzt und vollständig kompensiert werden. Eine ausgewogene Regelung kann sowohl den

Anforderungen des Naturschutzes als auch den Erfordernissen wirtschaftlicher Entwicklung gerecht werden.

Insgesamt ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Prognoseinstrumente wissenschaftlich fundiert, methodisch transparent und tatsächlich ergebnisoffen ausgestaltet werden. Zugleich müssen die realen Bedarfsentwicklungen, insbesondere vor dem Hintergrund umfangreicher Infrastrukturinvestitionen, der Transformation zentraler Wirtschaftsbereiche sowie anhaltend hoher Bauaktivitäten, sachgerecht und realistisch abgebildet werden. Darüber hinaus ist die Rohstoffversorgung als strategische Aufgabe der Daseinsvorsorge angemessen zu berücksichtigen und planerisch abzusichern. Schließlich bedarf es klarer, widerspruchsfreier und rechtssicherer Regelungen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden und die erforderlichen Investitionen in wirtschaftlich bedeutsame Standorte nicht zu gefährden.